

Organisationsreglement

der

Stiftung Ortsmuseum Embrachertal

Art. 1 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens einem und höchstens sieben natürlichen Personen.
- (2) Der Stifter gehört ex officio dem Stiftungsrat an, sofern er nicht freiwillig ausgeschieden oder aus einem in Art. 6(4) der Stiftungsurkunde genannten Grund abberufen worden ist. Er bedarf keiner Wiederwahl.
- (3) Die Gemeindepräsidenten der Gemeinden Embrach, Oberembrach, Lufingen, Rorbas und Freienstein-Teufen haben kraft ihres Amtes ein Recht auf Einsitz im Stiftungsrat. Sie müssen vom Stiftungsrat vor Amtsantritt gewählt bzw. wiedergewählt werden, wobei ihnen die Wahl bzw. Wiederwahl einzig aus den in Art. 6(4) der Stiftungsurkunde genannten Gründen verweigert werden darf. Möchten die Gemeindepräsidenten auf ihr Recht auf Einsitz im Stiftungsrat verzichten, so haben sie das Recht, aus dem Kreis der übrigen Gemeinderäte ihrer Gemeinde einen Ersatz zu bezeichnen. Für solche Personen gelten dieselben Wahlerfordernisse wie für die Gemeindepräsidenten.
- (4) Im Übrigen konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation). Er kann vorbehältlich der maximalen Anzahl Stiftungsräte und der Einsitzrechte gemäss der Absätze 2 und 3 zusätzliche Personen in den Stiftungsrat wählen, sofern sie einen engen Bezug zum Embrachertal haben.
- (5) Der Stiftungsrat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 2 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Mit Ausnahme des Stifters bedürfen sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates der Wiederwahl. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtsdauer endet ausserdem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod. Im Falle der dem Stiftungsrat gemäss Art. 1(2) dieses Reglements angehörenden Gemeindepräsidenten endet die Mitgliedschaft im Stiftungsrat darüber hinaus bei Aufgabe des Gemeindepräsidiums.

Art. 3 Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Art. 4 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung (Einzel- oder Kollektivzeichnungsberechtigung).

Art. 5 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 11 dieses Reglements).

Art. 6 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 8 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, hat beim entsprechenden Beschluss jedoch kein Stimmrecht. Ist streitig, ob eine Interessenkollision vorliegt, so fasst der Stiftungsrat hierüber ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds Beschluss.

Art. 9 Beschlussfassung

(1) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Ernennung oder Wiederwahl eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Verlegung des Sitzes der Stiftung;

- Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens;
- Änderung dieses Organisationsreglements.

(2) Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 10 derselben.

Art. 10 Einladung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich vier Wochen vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Bei Anwesenheit und Zustimmung sämtlicher Stiftungsratsmitglieder kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet und eine Universalversammlung durchgeführt werden.
- (2) Über Traktanden, die nicht wenigstens vier Wochen vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.
- (3) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Frist zur Einladung oder zu Traktandierung von Verhandlungsgegenständen im Einzelfall verkürzt werden.

Art. 11 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 9 hiervor eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer, welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2019.

Art. 14 Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

- den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;

- den Bericht der Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde;
- das Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts (entweder vom Gesamstiftungsrat rechtsgültig unterzeichnet oder vom Stiftungsratspräsidenten zusammen mit dem Protokollführer unterzeichnet);
- den Tätigkeitsbericht.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat im November 2018 in Kraft gesetzt.